

Kundmachung

der

Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen

Nach § 46 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, werden folgende Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen kundgemacht:

Bezeichnung	Anschrift	Öffnungszeiten		barriere- frei	Verbots- zonen
		von	bis		
Sprengel I Gemeindeamt Oberau	Kirchen, Oberau 116	07:30	15:00	ja	100 m
Sprengel II Gemeindeamt Oberau	Kirchen, Oberau 116	07:30	15:00	ja	100 m
Sprengel III Volksschule Auffach	Dorf, Auffach 173	07:30	15:00	ja	100 m
Sprengel IV Volksschule Niederau	Wildschönauer Str., Niederau 100	07:30	15:00	ja	100 m
Sprengel V Volksschule Thierbach	Dorf, Thierbach 22	07:30	12:00	nein	100 m

Im Gebäude des Wahllokales und innerhalb der Verbotzone sind am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Wahlwerberlisten, ferner jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten. Vom Verbot des Waffentragens sind die sich im Dienst befindenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,- Euro zu ahnden ist.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter

(Bgm. Johannes Eder)



Angeschlagen am: 12.01.2022

Abgenommen am: